

# Akte X

## paranormal activity

3.1.1996: Graz, Kopernikusgasse 24, Zi. 324E

Betrifft: Voraussichtlicher Abschluß des Berufungsverfahrens am Institut für Hochspannungstechnik an der TU Graz zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Akte.

Erstellung unseres Abschlußberichtes zum laufenden Verfahren:  
Die Fachschaft für Elektrotechnik fühlt sich verpflichtet in ihrer Funktion als Studierendenvertretung ihre Mitglieder (Studierende der Studienrichtungen Elektrotechnik und Telematik) über den bisherigen Ablauf dieses Berufungsverfahrens zu informieren (Informationspflicht). Aus unserer Sicht stellt dies keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach UOG75 §21 dar. Unser Engagement in dieser Angelegenheit begründet sich in unserer Verpflichtung den Studierenden gegenüber, für ein Mindestmaß an Qualität in der Lehre und Forschung an unserer Fakultät einzutreten.

### Chronologie der Ereignisse:

1990: Emeritierung des Ordinarius für Hochspannungstechnik Univ. Prof. H. Gsodam.

6.12.1990: Erarbeitung eines Besetzungsvorschlages durch die, von der Fakultät eingesetzten Berufungskommission.

Reihung: 1.) Dr. tech. W. Hauschild (Dresden); 2) Prof. Dr. Ing. P. Weiß; 3); Prof. Dr. Ing. Hans-Gerd Kranz (Wuppertal). Der erstgereichte Kandidat bezeichnete den Vertrauensverlust, der sich durch die Verhandlungsgepflogenheiten des Ministerium (Nichteinhaltung einer bedingten Zusage) ergab, als ausschlaggebend für seine Absage (Verhandlungsdauer: 8 Monate). Auch die Verhandlungen mit dem zweitgereichten Kandidaten blieben erfolglos (Verhandlungsdauer: 13 Monate).

22.2.1993: Brief des damaligen Dekans der Fakultät für Elektrotechnik o.Univ. Prof. K. Richter an das BMWF mit der Bitte, die Verhandlungen mit dem Drittgereichten nicht aufzunehmen, sondern ein neues Berufungsverfahren einzuleiten.

Der Dekan begründete seine Bitte mit der stark veränderten Gesamtsituation innerhalb des Institutes für Hochspannungstechnik sowie in dessen Umfeld (Zusammenschluß von West- und Ostdeutschland; UOG 93; Zuteilung einer Arbeitsgruppe Elektrotechnik-Wirtschaft dem Institut für Hochspannungstechnik). Dieses Schreiben wurde (lt. Fakultätsprotokoll) mit Zustimmung der Professoren und des Mittelbaues an das BMWF weitergeleitet. Bis dato ist ungeklärt, welche Professoren und Mitglieder des Mittelbaues diesem Brief ihre Zustimmung erteilten und auf welchem Weg

dies erfolgte. Angeblich startete der Dekan in dieser Angelegenheit eine telefonische Meinungsumfrage, jedenfalls gibt es unseres Wissens darüber keine Unterlagen im Dekanat. In diesem Brief an das BMWF argumentierte der Dekan mit

*.....bitte ich Sie im Namen der Fakultät für Elektrotechnik.....; Das Kollegium der Fakultät für Elektrotechnik ist der Ansicht.....; Das Kollegium der Fakultät für Elektrotechnik ist der Meinung.....*

ohne vorher einen rechtmäßigen Beschluß des Kollegiums eingeholt zu haben. Das BMWF brach daraufhin am 9. März 1993 (für das Ministerium eine unglaublich schnelle Reaktion ?!) das laufende Verfahren, in der Meinung, daß der Inhalt dieses Briefes vom Fakultätskollegium getragen worden wäre (was aber nicht den Tatsachen entsprach), ab. Nebenbei ist noch zu erwähnen, daß dieser Brief ausgerechnet in den Semesterferien (eine Woche vor Ende der Ferien) an das BMWF gesandt wurde, obwohl dies wegen der voraussichtlich monatelangen Verhandlungspause (10 Wochen zwischen Erst- und Zweitgereihten) **nicht dringend** notwendig gewesen wäre.

Die Vorgangsweise des Dekans in dieser Angelegenheit widersprach in jedem Fall der Geschäftsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, und es stellt sich die Frage was ihn dazu motiviert haben könnte. Auf unsere Anfrage im Fakultätskollegium, ob dieser Brief von Angehörigen des Institutes für Hochspannungstechnik initiiert worden ist, verneinte Prof. K. Richter dies.

**31.3.1993:** Neueinsetzung einer Berufungskommission durch das Kollegium der Fakultät für Elektrotechnik (5 Professoren, ein auswärtiges Mitglied, 3 Mitglieder des Mittelbaues, 3 Studierendenvertreter).

Nominierung der Mitglieder der Assistentenkurie in die Berufungskommission (ein Viertel der Stimmen) durch den Kurienvorsitzenden des Mittelbaues Ass. Prof. Doz. M. Muhr.

**2.3.1994:** Erstellung des Ternavorschlages in der vierten Sitzung der Berufungskommission mit folgender Reihung: 1.) Prof. Dr. Ing. E. Gockenbach; 2.) Univ. Doz. M. Muhr; 3.) Prof. Dr. Ing. H. Kranz

Dieser Besetzungsvorschlag für die zweite und dritte Stelle wurde nur mit Stimmenmehrheit (7 von 12 Stimmen) gefaßt. Da die vom nunmehr zweitgereihten Kandidaten in seinem Berufungsvortrag dargebotenen didaktischen und fachlichen Fähigkeiten keinesfalls die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag rechtfertigten, sahen wir uns gezwungen, ein Minderheitenvotum gegen die Aufnahme dieses Kandidaten in den Ternavorschlag abzugeben, und Nachforschungen über das Zustandekommen dieser, für uns nicht nachvollziehbaren Entscheidung, anzustellen.

**Betrifft: Minderheitenvotum zum Besetzungsvorschlag der Berufungskommission zur Besetzung der Planstelle eines ordentlichen Universitätsprofessors/-professorin für Hochspannungstechnik (2-tes Verfahren)**

*Die studentischen Mitglieder der oben genannten Berufungskommission wollen mit dieser Stellungnahme auf die Problematik des mit Stimmenmehrheit (7 Pro- von 12 abgegebenen Stimmen) gefaßten Besetzungsvorschlages und Reihung (2. und 3. Stelle) der Kandidaten hinweisen.*

*Die Begründung dieses Besetzungsvorschlages liegt in der Beurteilung der Qualifikation der einzelnen Bewerber durch die einzelnen Kommissionsmitglieder. Da diese Bewertung in der ganzen Kommission bezüglich des erstgereihten Kandidaten einheitlich ist, jedoch bezüglich des Zweit- und Drittgereihten große Unterschiede aufweist, ist es uns ein Anliegen, die Gründe für unser Abstimmungsverhalten in gesonderter Form zu artikulieren.*

*Von studentischer Seite wurden als ausschlaggebende Kriterien für die Qualifikation eines Ordinarius für Hochspannungstechnik seine didaktischen sowie fachlichen Fähigkeiten beim Vortrag (Lehre) als auch das Vorhandensein facheinschlägiger Publikationen (full paper) in internationalen - einem review*

*Prozeß unterworfenen - Zeitschriften (Forschung) beurteilt.*

*Diese Kriterien wurden von den Bewerbern Prof. Dr.-Ing. Ernst Gockenbach und Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Kranz in allen Punkten nach Ansicht aller Kommissionsmitglieder, ausreichend erfüllt. Dr.-Ing. Kindersberger befaßte sich in seinem Vortrag mit einem Teilaspekt der Hochspannungstechnik und konnte in der darauffolgenden Diskussion die an ihn gestellten Fragen zur vollsten Zufriedenheit beantworten. Die Bedingung von fach einschlägigen Publikationen in referierten internationalen Zeitschriften ist auch bei ihm erfüllt.*

*Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. techn. Michael Muhr konnte im Vortrag weder didaktisch noch fachliche Fähigkeiten nachweisen, die an einen Ordinarius für Hochspannungstechnik zu richten sind, noch erfüllt er die Bedingung einer fach einschlägigen Publikation (full paper, review-process) in einer internationalen Zeitschrift. Eine weitere Problematik stellt die Begründung einer Hausberufung bei Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. techn. Michael Muhr im Sinne des UOG §28 Abs.2 dar.*

*Aufgrund dieser gravierenden Unterschiede zwischen Prof. Dr.-Ing. Ernst Gockenbach, Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Kranz und Dr.-Ing. Kindersberger einerseits, und Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. techn. Michael Muhr andererseits ergibt sich von studentischer Seite die Konsequenz, den letztgenannten nicht in einen Berufungsvorschlag aufzunehmen. Dieser Argumentation kommt besondere Bedeutung zu, da der Wissenschaftsminister an die Reihung im Ternavorschlag nicht gebunden ist, und somit nur geeignete Bewerber im Besetzungsvorschlag aufscheinen können.*

*Somit ergibt sich aus studentischer Sicht nun folgender Besetzungsvorschlag:*

- 1. Prof. Dr.-Ing. Ernst Gockenbach*
- 2. Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Kranz*
- 3. Dr.-Ing. Josef Kindersberger*

**April 1994:** Teilnahme einer Delegation des Hochspannungszeichensaales an einer Sitzung der Fachschaft für Elektrotechnik, in der sie von den studentischen Mitgliedern der Berufungskommission die Zurücknahme des Minderheitenvotums bezüglich des zweitgereihten Kandidaten fordern (?!).

**Mai 1994:** Persönliches Gespräch sowie Besuch einer Vorlesung aller drei in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Kandidaten (Graz, Hannover, Wuppertal) durch die studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse bestärkten uns (Fachschaft Elektrotechnik) im Vorhaben, einen entsprechend qualifizierten Professor an das Institut zu bekommen.

**Juni 1994:** Vorsprache bei Frau Ministerialrat Dr. Borek in dieser Angelegenheit im Rektorat unter Anwesenheit des Rektors Prof. Wohinz.

**November 1994:** Erneute Vorsprache bei Frau Ministerialrat Dr. Borek in dieser Angelegenheit im Rektorat unter Anwesenheit des Rektors Prof. Wohinz sowie des Dekans Prof. M. Rentmeister.

**27.2.1995:** Absage des erstgereihten Kandidaten Prof. Dr. Ing. Gockenbach

Unter anderem begründete er seine Absage mit der Situation der wissenschaftlichen Mitarbeiter am Institut für Hochspannungstechnik:

*.....Die hohe Anzahl von Dauerstellen hat eine geringe Fluktuation innerhalb der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Folge und stellt damit auch eine gewisse Beeinträchtigung bei der Aufnahme neuer Forschungsgebiete dar.....*

**27.2.1995:** Brief an den Bundesminister R. Scholten, in dem wir auf die Vorgänge im Berufungsverfahren und auf die daraus resultierende prekäre Lage am Institut für Hochspannungstechnik an der TU Graz hinweisen.

Bis dato keine Antwort.

**Sommersemester 1995:** Telefonische Inkenntnissetzung der im BMWFK mit diesem Berufungsverfahren befaßten Beamten über besagte Vorgänge.

Unter anderem waren dies: Sektionschef Höllinger, Ministerialrat Matzenauer, Ministerialrat Borek, Regierungsrat Eibner und Frau Mag. Mayer. Diese Beamten zeigten sich verständnisvoll und stimmten uns in vielen Punkten zu, verwiesen aber darauf, daß die endgültige Entscheidung dieser Angelegenheit nicht in ihrem Kompetenzbereich läge, sondern direkt beim Minister.

**14.6.1995:** 6. Ordentliche Sitzung des Kollegiums der Fakultät für Elektrotechnik.

Unter dem von uns eingebrachten Tagesordnungspunkt 12d) Berufungsverfahren Hochspannungstechnik versuchen wir, die Unrechtmäßigkeiten und offenen Fragen, die in diesem Berufungsverfahren aufgetreten waren im Rahmen der Fakultät zu klären, was aber leider nicht möglich war.

**8.6.1995:** Brief an den Herrn Bundeskanzler, in dem wir die Sachlage schildern und ihn bitten, in dieser Angelegenheit klärend tätig zu werden.

**4.7.1995:** Gespräch mit dem Rektor Prof. Wohinz über unsere Bedenken zum Ablauf des Berufungsverfahrens.

**4.7.1995:** Aufnahme der Berufungsverhandlungen durch das BMWFK mit dem zweitgereihten Kandidaten trotz Kenntnis aller in diesem Berufungsverfahren aufgetretenen Verfahrensfehler und Ungereimtheiten.

**11.7.1995:** Brief an den Herrn Bundespräsidenten Dr. T. Klestil, in dem wir wiederum auf die Vorgänge in diesem Berufungsverfahren hinweisen und die Bitte um Klärung der Verfahrensfehler vor Abschluß des Verfahrens vorbringen.

**14.7.1995:** Antwortschreiben der Präsidentschaftskanzlei.

**19.7.1995:** Brief an den Bundespräsidenten.

**28.7.1995:** Antwortschreiben der Präsidentschaftskanzlei.

**9.8.1995:** Brief an den Bundesminister R. Scholten in dem wir, die für uns inakzeptable Vorgangsweise seitens des BMWFK, erneut zum Ausdruck bringen:

*...Diese Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Tatsache, daß von Ihrem Ministerium uns nie die Möglichkeit einer Vorsprache ermöglicht wurde, zwingt uns, in dieser Angelegenheit die Öffentlichkeit zu suchen. In Anbetracht der Vorgänge und Fakten in diesem Berufungsverfahren, welche in ihrer Gesamtheit einen Skandal darstellen, läßt sich die uns vom Gesetz auferlegte Amtsverschwiegenheit in dieser Sache nicht länger mit unserem Gewissen vereinbaren.*

*Im ersten Schritt ergeht dieser Brief an die Wissenschaftssprecher aller Parlamentsparteien....*

Bis dato keine Antwort seitens des Ministeriums.

**17.8.1995:** Dienstaufsichtsbeschwerde Nr.1 betreffend: Verabsäumen der Einladung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu den Sitzungen der Berufungskommission.

Laut Auskunft der Rechtsabteilung des BMWFK (Fr. Mag. Klemmer) stellt dies einen schweren Verfahrensfehler dar, weshalb die Erstellung des Ternavorschlages lt. UOG 75 §106a (zwingendes Recht!!!) neu durchgeführt werden muß.

Bis dato keine Antwort.

Kopie erging auch an die Präsidentschaftskanzlei.

**18.8.1995:** Antwortschreiben des Herrn Bundeskanzlers, in dem er darauf verweist, daß Berufungsangelegenheiten in den dafür zuständigen Organen und vom dafür zuständigen Bundesministerium abzuhandeln sind.

**25.8.1995:** Dienstaufsichtsbeschwerde Nr. 2 betreffend:

Schreiben des damals amtierenden Dekans Prof. Richter im Namen der Fakultät an das BMWF ohne vorher eingeholten Fakultätsbeschluß.

Nominierung der Mitglieder der Assistentenkurie in die Berufungskommission durch den Vorsitzenden dieser Kurie und nunmehr zweitgereihten Kandidaten.

Befangenheit des auswärtigen Mitgliedes der Professorenkurie Dr. Hauschild durch seine Tätigkeit bei der Firma Siemens Dresden. Die institutseigene Hochspannungsanlage wurde schon früher von der Firma Siemens für das Institut erbaut. Diese Hochspannungsanlage ist dringend renovierungsbedürftig (Dioxin-Problem). Ass. Prof. Doz. M. Muhr hat bereits **ein(!)** Angebot eingeholt (Fa. Siemens Dresden, Kosten: S 3,5 Mio.)

Kopie erging auch an die Präsidentschaftskanzlei.

**3.10.1995:** Treffen mit der Abgeordneten Klara Motter (Wissenschaftssprecherin des LIF) sowie Reinhard Pickel-Herk (Sachbearbeiter von Dr. Madelaine Petrovic, Wissenschaftssprecherin „Die Grünen“) im Parlament.

Die von uns dargelegten Fakten im Zusammenhang mit diesem Berufungsverfahren veranlaßten die Ausarbeitung einer parlamentarischen Anfrage an den Minister durch die Wissenschaftssprecher.

**11.10.1995:** Treffen im Parlament mit Hofrat Dr. Johann Stippel (Wissenschaftssprecher der SPÖ) und Prof. Dr. Dieter Lukesch (Wissenschaftssprecher der ÖVP), die wir ebenso über die Sachlage im Berufungsverfahren Hochspannungstechnik informieren.

Prof. Dr. Dieter Lukesch teilte unsere Bedenken (unter anderem die völlig unzureichende besondere Begründung im Falle einer Hausberufung) und versprach, diese Sache persönlich beim Minister vorzubringen.

**11.10.1995:** Platzen der Koalition, damit Auflösung des Parlaments.

Die vorbereitete parlamentarische Anfrage konnte daher nicht mehr eingebracht werden.

**23.10.1995:** Dienstaufsichtsbeschwerde Nr. 3 betreffend der völlig unzureichenden, aber nach UOG 75 §28 notwendigen, besonderen Begründung bei Aufnahme eines Kandidaten, welcher die Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der selben Universität erworben und noch an keiner anderen in- oder ausländischen Universität (Hochschule) ausgeübt hat (Hausberufung).

Bis dato keine Antwort.

Kopie erging auch an die Präsidentschaftskanzlei.

**24.11.1995:** Brief von der Präsidentschaftskanzlei, in dem uns eine Zusammenfassung der Stellungnahme zum laufenden Berufungsverfahren des BMWFK an die Präsidentschaftskanzlei übermittelt wird.

**27.11.1995:** Brief an den Bundesminister R. Scholten:

Kopie erging auch an die Präsidentschaftskanzlei.

*Sehr geehrter Herr Bundesminister!*

*Nachdem alle Briefe inklusive drei Dienstaufsichtsbeschwerden die von uns an Sie in Ihrer Funktion als Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst gerichtet wurden bis heute gänzlich unbeantwortet blieben, freut es uns um so mehr, daß Sie zumindest dem Bundespräsidenten der Republik Österreich Dr. Thomas Klestil eine Sachverhaltsdarstellung in obiger Angelegenheit zukommen ließen.*

*Die Präsidentschaftskanzlei hat uns eine Zusammenstellung dieser Stellungnahme freundlicherweise übersandt. Zu dieser Stellungnahme wollen wir in aller Deutlichkeit folgende Punkte klarstellen:*

- In Bezug auf den Abbruch des ersten Verfahrens, um den der damalige Dekan der Fakultät für Elektrotechnik, Prof. Dr. Kurt Richter, im Namen der Fakultät gebeten hatte, muß festgestellt werden, daß dieses Schreiben eigenmächtig, ohne Fakultätsbeschluß, an das Ministerium gesandt wurde. Diesbezüglich liegt eine Dienstaufsichtsbeschwerde vor, auf deren Ergebnis Sie in Ihrer Stellungnahme an den Bundespräsidenten nicht eingegangen sind.*
- Es ist eine Tatsache, daß der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu den Sitzungen der Berufungskommission nie eingeladen wurde. Dieses Faktum stellt einen schweren Verfahrensfehler dar (zwingendes Recht laut UOG75 §106a). Daran ändert auch Ihr Vorwurf der späten Reklamation durch die studentischen Vertreter nichts! Besonders in der letzten und entscheidenden Sitzung des Berufungsverfahrens (betreffend der Auswahl und Reihung der Kandidaten) sollte das schwerwiegende Auswirkungen haben. Die Art und Weise, wie dieser knappe Mehrheitsbeschluß (7:5) für Doz. M. Muhr an die zweite Stelle im Berufungsvorschlag zustande kam, wäre in Anwesenheit eines Mitgliedes des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nicht möglich gewesen. Die Anwesenheit einer solchen Person hätte eine ernsthafte Diskussion vor der Abstimmung erzwungen und somit diese Entscheidung, die jeder Grundlage entbehrt, für Doz. M. Muhr unmöglich gemacht.*
- Die dem Besetzungsvorschlag beigelegte besondere Begründung ist nach wie vor völlig unzureichend (siehe Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.10.1995) und geht nicht auf etwaige vorhandene didaktische Fähigkeiten des Kandidaten ein.*
- Die Zusammensetzung der Berufungskommission laut UOG §26 Abs.4 mag zum Zeitpunkt der Einsetzung der Kommission ordnungsgemäß gewesen sein, weil zu diesem Zeitpunkt kein Kommissionsmitglied wissen konnte, wer sich für die ausgeschriebene Stelle bewerben wird.*
- Der Einwand der Befangenheit der Mittelbauvertreter im Berufungsverfahren entstand erst durch die Bewerbung von Doz. M. Muhr (Vorsitzender der Assistentenkurie). Auf Anfrage der studentischen Vertreter im Fakultätskollegium hinsichtlich der Entsendung der Mittelbauvertreter in die Berufungskommission wurde uns erklärt, daß diese rechtmäßig durchgeführt worden wäre, man aber nicht gewillt sei, uns den Ablauf zu erläutern (siehe Fakultätsprotokoll vom 14. Juni 1995). Die Auswirkungen zeigten sich erst in der letzten Sitzung des Berufungsverfahrens als gänzlich unverständlicherweise Doz. M. Muhr mit knapper Mehrheit ohne Begründung und inhaltliche Diskussion über die Qualifikation dieses Kandidaten an die zweite Stelle nominiert wurde.*
- Der Beweis der Befangenheit von Dr. Ing. Wolfgang Hausschild (auswärtiges Mitglied der Professorenkurie; Leitender Angestellter der Fa. Siemens Dresden) manifestiert sich aufgrund einer Aussage des Doz. M. Muhr in der Institutskonferenz vom 8.6.1994 in der er auf das Angebot der Fa. Siemens Dresden über die erneuerungsbedürftige Gleich-Hochspannungsprüfanlage hinweist.*
- Richtig ist, daß Doz. M. Muhr seit der Emeritierung des Prof. Gsodam im Jahr 1991 provisorischer Leiter des Instituts für Hochspannungstechnik sowie provisorischer Leiter der Versuchs- und Forschungsanstalt ist. Über die Effizienz der Führung jenes Instituts muß festgehalten werden, daß im Evaluationsbericht explizit die starre Institutsstruktur (5 von 6 Stellen fixiert) und die nicht vorhandene internationale Publikationstätigkeit bemängelt wird. Die Tatsache dieser fehlenden internationalen Publikationstätigkeit hat sich bis zum heutigen Tage nicht geändert (siehe Forschungsbericht der TU-Graz).*
- Die Einladungen zur Bewerbung auf eine C4-Professur an der TU Dresden bzw. Universität Mag-*

deburg sind kein Zeugnis für die fachliche Qualifikation, zudem Doz. M. Muhr nicht in die Dreivorschläge aufgenommen wurde. Außerdem ist in Dresden Dr. Ing. Kindersberger zum C4-Professor berufen worden - ein Kandidat, der in Graz nicht in den Ternavorschlag aufgenommen wurde. Durch diese Tatsachen kann man die fehlende Objektivität und die Befangenheit eines großen Teils der Berufungskommissionsmitglieder erkennen.

- Die besondere Qualifikation in der Lehre und Forschung des Doz. M. Muhr wurde von den Berufungskommissionsmitgliedern nicht mehrheitlich bestätigt, weil einerseits in den Berufungskommissionssitzungen nie über die Qualifikationen diskutiert wurde und andererseits der Abschlußbericht nur vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde.
- Der gegen uns studentischen Vertreter gerichtete Vorwurf, daß wir während der Sitzungen der Berufungskommission nicht gegen die Unrechtmäßigkeiten Einspruch erhoben haben, macht die Verfahrensfehler nicht ungeschehen bzw. legal. Des weiteren ist es die Pflicht des Vorsitzenden der Berufungskommission dafür zu sorgen, daß ein solches Verfahren den Rechtsansprüchen genügt. Die oben genannten Fakten sowie die Tatsache, daß sämtliche an Sie gerichtete Briefe bisher ignoriert wurden, lassen nur den einzig möglichen Schluß einer rein parteipolitischen Besetzung des Institutes zu.

Bis dato keine Antwort.

**29.11.1995:** Teilnahme des Bundesministers R. Scholten an einer Diskussion in Graz (Titel der Veranstaltung: „Wohin steuert Österreich“).

Von uns auf das laufende Berufungsverfahren am Institut für Hochspannungstechnik angesprochen, erklärte der Minister, daß ihm darüber nichts bekannt sei. Er notierte sich aber die Kritikpunkte und versprach, der Sache nachzugehen. Seinem persönlichen Berater Dr. Seitz wurden daraufhin Kopien der Dienstaufsichtsbeschwerden sowie eine Sachverhaltsdarstellung übergeben.

**5.12.1995:** 43. Sitzung des Ministerrates.

Unterbreitung des Ernennungsvorschlages durch den Bundesminister R. Scholten.  
Einspruch der Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrer.

**11.12.1995:** Brief von der Präsidentschaftskanzlei, in dem uns wiederum eine Zusammenfassung der Stellungnahme zum laufenden Berufungsverfahren des BMWFK an die Präsidentschaftskanzlei übermittelt wird.

**6.12.1995:** Erhalt des Briefes von Sektionschef Höllinger (Beantwortung lediglich einer von insgesamt drei Dienstaufsichtsbeschwerden):

Bisher einzige Reaktion des Ministeriums.

GZ 60.002/34-I/B/5B/95

Wien, 1. Dezember 1995

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Zum Schreiben vom 25. August 1995 betreffend die Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren am Institut für Hochspannungstechnik erlaube ich mir Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die von der Fakultät für Elektrotechnik eingesetzte Berufungskommission hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 1990 einen Besetzungsvorschlag für die freigewordene Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Hochspannungstechnik erstellt.

In diesen Ternavorschlag wurden Dr. Hauschild, Dr. Weiss und als Drittgereihter Dr. Kranz aufgenommen. Dr. Hauschild und Dr. Weiß haben jedoch den Ruf nach Graz nach langer Verhandlungsdauer abgelehnt.

Der Dekan, Univ. Prof. Dr. Richter, hat noch vor Aufnahme von Gesprächen mit dem drittgerihten Bewerber, Dr. Kranz, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Februar 1993 ersucht, derartige Gespräche wegen der am Institut zwischenzeitlich geänderten Situation nicht einzuleiten.

In der diesem Vorgehen unmittelbar folgenden 4. ordentlichen Sitzung des Fakultätskollegiums im Studienjahr 1992/93 am 31. März 1993 hat der Dekan zu Tagesordnungspunkt 9 den Antrag gestellt, eine neue Berufungskommission zur Erarbeitung eines neuen Besetzungsvorschlages für die Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Hochspannungstechnik einzusetzen. Dieser Antrag wurde einstimmig - also von allen im Fakultätskollegium vertretenen Personengruppen - angenommen. Das Vorgehen des Dekans in der vorlesungsfreien Zeit wurde durch den im März 1993 gefaßten einstimmigen Beschluß des Fakultätskollegiums nachträglich genehmigt, kann also keinen gerechtfertigten Beschwerdepunkt darstellen.

Die Mitglieder einer Berufungskommission werden gemäß § 15 Abs 7 Z 2 UOG von den in das Kollegialorgan entsendeten Vertretern der jeweiligen Personengruppe bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Beschlüsse der einzelnen Gruppenvertreter (Kurien). Die Gruppenvertreter haben unter dem Vorsitz eines ihrer Mitglieder (Gruppenvorsitzender) die Bestellung vorzunehmen (EB 755 BlgNR XIV. GP). Vom Vorsitzenden der Mittelbaukurie im Fakultätskollegium wurde gemäß § 26 Abs. 3 lit. b UOG i.V.m § 15 Abs. 3, Abs. 7 Z 2 und Abs. 9 UOG drei Vertreter bekanntgegeben.

Als auswärtiges Mitglied gemäß § 26 Abs. 3 lit a UOG wurde Dr. Hauschild, welcher im Rahmen des zuvor durchgeführten Berufungsverfahrens dem Ruf nach Graz nicht gefolgt ist, bestellt. Dr. Hauschild war als Vertreter der Universitätsprofessoren des - das Berufungsverfahren - betreffenden Faches gemäß § 26 Abs. 3 lit a UOG in die Berufungskommission entsendet. Die wissenschaftliche Qualifikation von Dr. Hauschild, der im ersten Berufungsverfahren sogar im Ternavorschlag erstgeriht genannt war, steht derart außer Zweifel. Im Beschwerdepunkt der Befangenheit des auswärtigen Mitgliedes Dr. Hauschild betreffend seiner Tätigkeit bei der Firma Siemens und eines angeblichen Auftrages in Millionenhöhe an diese Firma kann aus nachstehendem Grunde keine Rechtswidrigkeit erkannt werden: Schon 1992 - also noch lange vor der Einsetzung der Berufungskommission zu deren Mitglied auch Dr. Hauschild bestellt worden ist - wurde die Firma Siemens ersucht, dem Institut eine unverbindliche Kosteninformation betreffend eines allfälligen Umbaues der von Siemens schon früher für das Institut erbauten Gleichspannungsanlage zu erteilen. Siemens hat den Umbau mit ca. ATS 3,5 Millionen veranschlagt. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Information über das finanzielle Ausmaß eines allfälligen späteren Umbaues der Anlage. Zu einer Ausschreibung dieses Auftrages, zu Einholung von Anboten, einer Befassung der Großgerätekommission und einer Vergabe dieses Auftrages ist es laut Auskunft des Institutsvorstandes bis dato noch nicht gekommen.

Der von der Berufungskommission erstellte Ternavorschlag vom 2. März 1994 führte als erstgerihten Bewerber Dr. Glockenbach, als zweitgerihten Bewerber Dr. Muhr und als drittgerihten Bewerber Dr. Kranz an. Der Bundesminister ist an den Ternavorschlag insofern gebunden, als er nur einen in den Vorschlag der Universität aufgenommenen Kandidaten auf dem Wege über die Bundesregierung zur Ernennung zum Ordentlichen Universitätsprofessor dem Bundespräsidenten vorschlagen darf. An die im Vorschlag vorgenommene Reihung ist der Bundesminister der Bewerber nicht gebunden.

Nach Absage des erstgerihten Bewerbers Dr. Glockenbach am 27. Februar 1995 nahm der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 4. Juli 1995 die Berufungsverhandlungen mit dem zweitgerihten Bewerber Dr. Muhr auf. Diese Verhandlungen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht keinen Anlaß für eine neuerliche Durchführung eines Berufungsverfahrens zum Zwecke der Besetzung der Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Hochspannungstechnik an der Technischen Universität Graz.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**12.12.1995:** Brief an den Bundesminister R. Scholten

*Sehr geehrter Herr Bundesminister!*

*Mit Erschrecken mußten wir feststellen, daß trotz der schweren Verfahrensmängel, die sich im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren am Institut für Hochspannungstechnik ergeben haben, Sie den Antrag zur Ernennung des Doz. M. Muhr zum Professor im Ministerrat am 5. 12. 1995 trotz Einsprüche mehrerer Minister stellten. Dieser Antrag konnte offensichtlich nur wegen unzureichender Information des Ministerrates durch Ihre Person diesen passieren. Es stellt sich somit für uns die Frage, ob Sie dem Ministerrat wissentlich Fakten vorenthalten haben oder selbst nicht besser Bescheid wußten.*

*Für den Fall, daß Sie selbst in dieser Sache von Ihren zuständigen Beamten nicht ausreichend bzw. falsch informiert wurden, würden wir gerne wissen, warum wir nach wie vor trotz intensiver Bemühungen unsererseits keine Möglichkeit bekamen, bei Ihnen persönlich vorzusprechen.*

*Zur Untermauerung dieser Vorwürfe möchten wir das Schreiben Ihres Sektionschefs Höllinger vom 1. Dezember 1995 anführen, in dem nur zu einer von insgesamt drei Dienstaufsichtsbeschwerden Stellung genommen wird. Die erste (betreffend Nichteinladung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen) und die dritte Dienstaufsichtsbeschwerde (betreffend: fehlende besondere Begründung im Falle einer Hausberufung) werden mit keinem Wort erwähnt. Dieses Schreiben ist die erste(!) Reaktion auf eine Reihe von Briefen an Sie (27. Februar 1995, 9. August 1995, 17. August 1995, 25. August 1995, 23. Oktober 1995 und 27. November 1995), in denen wir auf die aufgetretenen Mißstände in diesem Verfahren hingewiesen haben und Sie in Ihrer Funktion als Bundesminister um Ausübung Ihrer Dienstaufsichtspflicht ersucht haben.*

*Die Tatsache, daß wir dieses Schreiben erst zu einem Zeitpunkt erhielten, zu dem der Antrag bereits im Ministerrat vorlag und uns dadurch die Möglichkeit einer Richtigstellung der Fakten genommen wurde, ist demokratiepolitisch verwerflich und untergräbt die Arbeit der Studentenvertreter.*

*Durch die Art und Weise, wie Ihr Sektionschef Höllinger auf die Punkte der zweiten Dienstaufsichtsbeschwerde in seinem Brief vom 1. 12.1995 eingeht, drängt sich uns der Schluß auf, daß die Beamten in Ihrem Ministerium an einer sachlich konstruktiven Diskussion bzw. Lösung dieser zweifellos vorhandenen Probleme überhaupt nicht interessiert sind. Diesbezüglich wollen wir auf folgende Punkte zu obigem Brief eingehen:*

*Der Abbruch des ersten Berufungsverfahrens durch den damaligen Dekan ist unrechtmäßig und wurde nie, auch nicht nachträglich durch das Fakultätskollegium genehmigt. Der einstimmig gefaßte Beschluß des Fakultätskollegiums im März 1993 bezieht sich nur auf die Einsetzung eines neuen Berufungsverfahrens nachdem das erste Verfahren aufgrund des Briefes vom damaligen Dekan zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Sitzung des Fakultätskollegiums vom Ministerium bereits abgebrochen worden war.*

*Die Nominierung der Mitglieder der Assistentenkurie in die Berufungskommission erfolgte durch den nunmehr zweitgereihten Kandidaten. Diese Vorgangsweise ist in jedem Fall rechtlich bedenklich und ist im Zusammenhang mit der Tatsache, daß Mitglieder dieser Kurie im Vergleich zum ersten Verfahren (in welchem dieser Kandidat einstimmig nicht im Besetzungsvorschlag enthalten war) ausgetauscht wurden, zu sehen. Auf Anfrage der studentischen Vertreter im Fakultätskollegium hinsichtlich der Nominierung der Mittelbauvertreter in die neue Berufungskommission erklärt Doz. Kirchner, daß das Entsendungsverfahren rechtmäßig durchgeführt wurde, er jedoch den Ablauf nicht weiter erläutern wolle (Siehe Fakultätsprotokoll vom 14. Juni 1995).*

*Der Umstand der Befangenheit von Dr.-Ing. W. Hausschild wird durch das Schreiben von S. Höllinger in keiner Weise entkräftet.*

*Diese Punkte und die Tatsache, daß die fachlich didaktischen Fähigkeiten des Doz. M. Muhr nicht den Anforderungen, die an einen Ordinarius für Hochspannungstechnik zu richten sind entsprechen, hat für uns Studenten schwerwiegende Folgen, welche wir unter keinen Umständen akzeptieren können! Für eine rein parteipolitische Besetzung haben wir kein Verständnis.*

*Wir laden Sie ein, die Vorlesung durch einen Experten evaluieren zu lassen.*

